SENDEN AN:

Föderaler Pensionsdienst
Tour du midi
Esplanade de l'Europe 1
1060 BRÜSSEL
BELGIEN

Muster 74(93) - Erklärung zur Berufstätigkeit und zum Bezug von Sozialleistungen

Nationalnummer: ☐☐.☐☐.☐☐-☐☐☐.☐☐

1 Vom Pensionsberechtigten auszufüllen

Haben Sie jede Berufstätigkeit eingestellt oder werden Sie diese einstellen?

☐ Ja
Geben Sie hier das Datum der Einstellung an: .....(Tag Monat Jahr)

☐ Nein

1 Ab welchem Datum üben Sie diese Berufstätigkeit aus? ..... (Tag Monat Jahr)

2 In welcher Eigenschaft üben Sie diese Berufstätigkeit aus?
- ☐ Als Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellter)
- ☐ Als Beamter
- ☐ Als Selbständiger oder Gehilfe
- ☐ Als Schöpfer wissenschaftlicher Werke (welche?) .....
- ☐ Bei der Schaffung von Kunstwerken (welche?) .....
- ☐ Als politischer oder anderer Mandatsträger
- ☐ In einer anderen Eigenschaft (welche?) .....

3 Wo üben Sie diese Berufstätigkeit aus?
☐ In Belgien ☐ In einem anderen Land

4 Werden die Einkünfte aus dieser Berufstätigkeit auf die gesetzlich festgelegten Höchstbeträge begrenzt? In beigefügtem Formular *Pension, Berufstätigkeit und Sozialleistungen* sind diese Höchstbeträge angegeben.
- ☐ Ja, geben Sie hier das Datum an: ab dem ……..…… (Tag Monat Jahr)
- ☐ Nein
- ☐ Nein, ich bin 65 Jahre.
- ☐ Nein, ich erfülle die Laufbahnbedingung von 45 Jahren beim Einsetzen meiner Alterspension.

5 Haben Sie ein oder mehrere unterhaltsberechtigte Kinder?
- ☐ Ja
- ☐ Nein.

Haben Sie eine Vertragsstrafe, Abschiedsentschädigung oder Entlassungsentschädigung[1] bezogen, die nach dem Einsetzungsdatum der Pension weiterläuft? Oder werden Sie solche Entschädigung beziehen?

☐ Nein.
☐ Ja. Zeitraum auf den die Entschädigung sich bezieht *:* von ..... bis .....

Beziehen Sie Leistungen wegen Krankheit oder Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag , Frühpension, Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Verringerung der Arbeitsleistungen[2]?

☐ Ja, geben Sie hier das Datum an: bis zum ..... (Tag Monat Jahr)
☐ Nein

2 Nur für Ehepaare, vom Ehepartner auszufüllen

Üben Sie eine Berufstätigkeit aus?

☐ Nein
Geben Sie hier das Datum der Einstellung an: ..... (Tag Monat Jahr)

☐ Ja

1 Ab welchem Datum üben Sie diese Berufstätigkeit aus? ..... (Tag Monat Jahr)

2 In welcher Eigenschaft üben Sie diese Berufstätigkeit aus?
- ☐ Als Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellter)
- ☐ Als Beamter
- ☐ Als Selbständiger oder Gehilfe
- ☐ Als Schöpfer wissenschaftlicher Werke (welche?) .....
- ☐ Bei der Schaffung von Kunstwerken (welche?) .....
- ☐ Als politischer oder anderer Mandatsträger
- ☐ In einer anderen Eigenschaft (welche?) .....

3 Wo üben Sie diese Berufstätigkeit aus?
☐ In Belgien ☐ In einem anderen Land

4 Werden die Einkünfte aus dieser Berufstätigkeit auf die gesetzlich festgelegten Höchstbeträge begrenzt? In beigefügtem Formular *Pension, Berufstätigkeit und Sozialleistungen* sind diese Höchstbeträge angegeben.
- ☐ Ja, geben Sie hier das Datum an: ab dem ..... (Tag Monat Jahr)
- ☐ Nein

5 Haben Sie ein oder mehrere unterhaltsberechtigte Kinder?
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Haben Sie eine Vertragsstrafe, Abschiedsentschädigung oder Entlassungsentschädigung[1] bezogen, die nach dem Einsetzungsdatum der Pension weiterläuft? Oder werden Sie solche Entschädigung beziehen?

☐ Nein.
☐ Ja. Zeitraum auf den die Entschädigung sich bezieht *:* von ..... bis .....

Beziehen Sie Leistungen wegen Krankheit oder Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag, Frühpension, Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Verringerung der Arbeitsleistungen[1]?

☐ Ja, geben Sie hier das Datum an: bis zum ..... (Tag Monat Jahr)
☐ Nein

Muster 74(93) - Erklärung zur Berufstätigkeit und zum Bezug von Sozialleistungen

Ich, Unterzeichnete(r) erkläre, dass meine Erklärung aufrichtig und wahrheitsgetreu ist, und ich verpflichte mich dazu, Ihrer Dienststelle eine neue Erklärung (Formular Muster 74 (93)) zuzusenden, sobald eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- Die Ausübung eines politischen oder anderen Mandats, eine Berufstätigkeit im Ausland, eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit;
- Wegfall der Kinderlast (wodurch ich den Vorteil der höheren Grenzbeträge verliere);
- Bezug von Leistungen wegen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit oder eines anderen Ersatzeinkommens.

Mir ist bekannt, dass, wenn ich eine Haushaltspension beziehe, mein Ehepartner denselben Verpflichtungen unterliegt.

Mir ist bekannt, dass der Föderale Pensionsdienst die Informationen in meiner Erklärung bei den Arbeitgebern und allen öffentlichen Einrichtungen überprüfen kann.

Mir ist bekannt, dass unberechtigt bezogene Pensionsbeträge zurückgefordert werden.

Abgefasst (Ort): .....; am ..... (Tag Monat Jahr)

Unterschrift des Pensionsberechtigten:

Unterschrift des Ehepartners:
(Pflicht bei Haushaltspension)

Vorname NAME: .....

Vorname NAME: .....

Straße Nr.: .....

K-P GEMEINDE: .....

LAND: .....

Senden Sie vorliegendes Formular an die vorgenannte Adresse des Föderalen Pensionsdienstes.

[1] ab 1. Januar 2015 wird die Vertragsstrafe, die Abschiedsentschädigung oder die Entlassungsentschädigung über den Zeitraum auf den sie sich bezieht, verteilt. Wenn diese Entschädigung nach dem Einsetzungsdatum der Pension weiterläuft, wird sie wie Berufseinkünfte angerechnet. Sie zählt also mit, um festzulegen ob Ihre Einkünfte den zulässigen Grenzbetrag überschreiten. Dies gilt auch für die Einkünfte des Ehepartners.

[2] Entschädigungen aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit und Beihilfen für Personen mit Behinderung sind hier nicht gemeint.

Föderaler Pensionsdienst - Tour du Midi - Esplanade de l'Europe 1 - 1060 Brüssel - BELGIEN

DOKUMENT AUFZUBEWAHREN

Pension, Berufstätigkeit und Sozialleistungen

Sie können eine Berufstätigkeit ausüben und Ihre Pension behalten. Wenn Sie eine Haushaltspension beziehen, darf auch Ihr Ehepartner eine Berufstätigkeit ausüben. Das Einkommen aus dieser Tätigkeit muss sich aber auf die zulässigen Einkommensgrenzen beschränken.

Seit dem 1. Januar 2015 können Sie neben Ihrer belgischen Alterspension **unbegrenzt hinzuverdienen**
- ab 1. Januar im Jahr, in dem Sie 65 Jahre werden ODER
- unter der Bedingung, dass Sie beim Einsetzen Ihrer ersten Alterspension eine eigene Laufbahn von mindestens 45 Jahren hatten. Die Anzahl von Laufbahnjahren wird nach denselben Bedingungen wie die vorzeitige Pension festgelegt. Jedes Jahr dieser 45 Jahren muss mindestens 104 Arbeitstage oder gleichgestellte Tage enthalten.

Eine Sozialleistung können Sie nicht mit einer Alterspension kombinieren. Auch Ihr Ehepartner kann keine Sozialleistung beziehen, wenn Sie eine Haushaltspension beziehen. Eine Hinterbliebenenpension und eine Sozialleistung können Sie zwar gleichzeitig beziehen, aber für einen beschränkten Zeitraum von höchstens 12 Monaten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.sfpd.fgov.be unter, „Pensionsbetrag - Zuverdienst während meiner Pension“. Unten finden Sie die wichtigsten Grundsätze, Bedingungen und Grenzbeträge.

1 Arbeiten und Ihre Pension behalten

Die Ausübung der Berufstätigkeit ist nur noch zu melden im Falle:
- der ersten Auszahlung der Pension;
- eines politischen oder anderen Mandats;
- einer Berufstätigkeit im Ausland;
- einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit.

Die Ausübung jeder anderen Tätigkeit ist nicht mehr zu melden und dies ungeachtet Ihres Alters und vorausgesetzt, dass Ihre Pension schon ausgezahlt wird.

Beobachten Sie, dass ab 1. Januar 2015 **die Vertragsstrafe, die Abschiedsentschädigung oder die Entlassungsentschädigung** über den Zeitraum, auf den sie sich bezieht, verteilt wird. Wenn diese Entschädigung nach dem Einsetzungsdatum der Pension weiterläuft, wird sie wie Berufseinkünfte angerechnet. Sie zählt also mit, um festzulegen ob Ihre Einkünfte den zulässigen Grenzbetrag überschreiten. Dies gilt auch für die Einkünfte des Ehepartners.

1.1 Wann ist die Berufstätigkeit zu melden?

- Vor dem Anfang Ihrer Berufstätigkeit.
- Spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Anfang Ihrer Berufstätigkeit, wenn Sie die Tätigkeit anfangen, nachdem Sie die Mitteilung Ihrer Pension erhalten haben.
- Spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung Ihrer Pension, wenn Sie die Tätigkeit anfangen, bevor Sie die Mitteilung Ihrer Pension erhalten haben.

1.2 Wie ist die Berufstätigkeit zu melden?

- Sie haben unsere Entscheidung mit der Berechnung Ihrer Pension erhalten und Sie wollen, dass wir diese Pension auszahlen. Bitte füllen Sie das Formular „Erklärung für die Auszahlung Ihrer Pension (Muster 74)“ aus.
- Ihre Pension wird schon ausgezahlt. Bitte füllen Sie das Formular „Muster 74 (93) - Erklärung zur Berufstätigkeit und zum Bezug von Sozialleistungen“ aus. Sie finden dieses Formular auch unter www.sfpd.fgov.be oder beantragen Sie es beim Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS) oder bei Ihrer Gemeindeverwaltung falls Sie im Belgien wohnen.

1.3 Zulässige Grenzbeträge für das Berufseinkommen vom Jahr 2022

- Das **Bruttoberufseinkommen** wird begrenzt im Falle
  - einer Tätigkeit als Arbeitnehmer im privaten oder öffentlichen Sektor;
  - ein politisches oder anderes Mandat;
  - einer anderen Tätigkeit als Selbständige oder Hilfskraft.
- Das **Nettobetriebseinkommen** wird begrenzt im Falle einer Tätigkeit als Selbständige oder als helfender Ehepartner.
- Im Falle einer Kombination von Selbständigen mit Tätigkeiten in anderen Regelungen während eines Kalenderjahres wird die **Summe** des Gesamtnettobetriebseinkommens und 80 % des Bruttoberufseinkommens **begrenzt**.
  z.B. Selbständige und Arbeitnehmer oder Selbständige, Beamte und politischer Mandatsträger.

2022		Pensionierte(r) oder Ehepartner ist jünger als das gesetzliche Pensionsalter	Pensionierte(r) ist jünger als 65 Jahre und hat nur Hinterbliebenen-pension	Pensionierte(r) oder Ehepartner hat das gesetzliche Pensionsalter erreicht[1]	Pensionierte(r) ist 65 Jahre **ODER** hat eine persönliche Laufbahn von 45 Jahren
Tätigkeit als Arbeitnehmer, politisches oder anderes Mandat	ohne Kinderlast	8 634,00	20 102,00	24 937,00	keine Beschränkung
	mit Kinderlast	12 951,00	25 12700	30 333,00	keine Beschränkung
Tätigkeit als Selbständige oder Mischung Selbständige und eine andere Regelung	ohne Kinderlast	6 907,00	16 082,00	19 950,00	keine Beschränkung
	mit Kinderlast	10 360,00	20 102,00	24 267,00	keine Beschränkung

- Alle Grenzbeträge werden jährlich am 1. Januar indexiert und gelten für das Einkommen des neuen Jahres. Daneben kann der Minister der Pensionen (und der Selbständigen) die Beträge auch anpassen.
- Das gesetzliche Pensionsalter ist 65 Jahre. Für Bergarbeiter, Seefahrer, Berufsjournalisten und Mitglieder des Flugpersonals der Zivilluftfahrt kann dieses Pensionsalter vor 65 Jahren liegen, wenn man die außergewöhnlichen Alters- und Laufbahnbedingungen erfüllt.
- Wenn Sie eine Haushaltspension beziehen und Ihr Ehepartner eine Berufstätigkeit ausübt, gilt das Alter des Ehepartners für die Festlegung des Grenzbetrags.
- Wenn Sie am 1. Januar Kindergeld beziehen, gilt ein höherer Grenzbetrag. Die Ausnahmen finden Sie unter www.sfpd.fgov.be - Pensionsbetrag - Zuverdienst während meiner Pension - Kinderzulage. Wenn die beiden Ehepartner arbeiten, darf nur ein von ihnen den erhöhten Grenzbetrag anwenden.

Pro Kalenderjahr gilt für Sie **ein Grenzbetrag** und zwar der höchste. Sind in einem Kalenderjahr mehrere Grenzen anzuwenden, dann wird ab 1. Januar der höchste Grenzbetrag angewandt für das ganze Jahr. Die Grenzbeträge werden nicht mehr proportional berechnet. Ausnahme: Für das Einsetzungsjahr Ihrer Pension werden die Grenzbeträge wohl proportional berechnet.

1.4 Welche Auswirkungen hat die Überschreitung der Einkommensgrenze?

- Wenn Ihr Berufseinkommen die zulässigen Grenzbeträge überschreitet, wird Ihre Alters- und Hinterbliebenenpension verringert oder ausgesetzt im Verhältnis zum Prozentsatz der Überschreitung. Beispiel: Überschreitung von 10 % = 10 % Verringerung, Überschreitung von 100 % = Aussetzung der Pension für das Kalenderjahr.
- Wenn das Berufseinkommen Ihres Ehepartners die zulässigen Grenzbeträge überschreitet, wird während der Monate mit Berufstätigkeit Ihre Haushaltspension auf eine Pension zum Alleinstehenden verringert.

  Achtung: Die Pensionsbeträge, die Sie zu Unrecht erhalten haben, fordern wir zurück.

2 Sozialleistungen eines belgischen oder ausländischen Sozialversicherungssystems

2.1 Sie wohnen in Belgien

Sie können keine Sozialleistungen gleichzeitig mit einer Alterspension beziehen.
Sie haben eine Meldepflicht und dies gilt auch für Ihren Ehepartner im Falle einer Haushaltspension.
Wenn Sie eine verspätete oder keine Meldung gemacht haben, wird Ihre Pension auf eine Pension zum Alleinstehenden verringert oder ausgesetzt.

Die Kumulierung Ihrer Pension mit einer Sozialleistung führen dazu, dass Sie die Pensionbeträge zurückzahlen müssen, die Sie zu Unrecht erhalten haben.

Wie melden?

- Füllen Sie das Formular „Muster 74bis“ aus für Leistungen vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung.
- Füllen Sie das Formular „Muster 74ter“ aus für Krankheits- und Invaliditätsleistungen.

Sie finden diese Formulare unter www.sfpd.fgov.be unter „Berufstätigkeit und Sozialleistungen“.

2.2 Sie wohnen im Ausland

Sozialleistungen können Sie nicht gleichzeitig mit einer belgischen Alterspension beziehen. Um diese Pension zu beziehen, müssen Sie auf Ihre Sozialleistungen verzichten und uns davon den Nachweis übermitteln. Als Nachweis müssen Sie uns ein offizielles Dokument des auszahlenden Trägers, der diese Leistung zahlt, vorlegen.

2.3 Ausnahme für Hinterbliebenenpensionen

Nur die Berechtigten, die ausschließlich eine Hinterbliebenenpension (HBP) beziehen, können ab 1. Januar 2015 die nachfolgenden Leistungen kumulieren.

- Leistungen wegen Krankheit oder unfreiwilliger Arbeitslosigkeit bei Anwendung einer belgischen oder ausländischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit;
- Leistungen wegen Invalidität bei Anwendung einer belgischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit;
- Leistungen wegen Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Verringerung von Arbeitsleistungen;
- Leistungen, gewährt im Rahmen der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) oder Frühpension.

Sie können die oben genannten Leistungen während höchstens 12 Kalendermonate, aufeinander folgend oder nicht, gemeinsam mit Ihrer Hinterbliebenenpension beziehen.

Die Hinterbliebenenpension ist für diese Monate zwar begrenzt auf 859,40 Euro pro Monat (zum Index 153,27). Wenn Ihre Hinterbliebenenpension höher ausfällt, wird sie auf diesen Grenzbetrag für die Monate, in denen Sie auch Sozialleistungen beziehen, verringert.

Nach 12 Monaten setzen wir die Hinterbliebenenpension aus, es sei denn, dass Sie auf diese Leistungen verzichten. Die Kalendermonate, die Sie schon vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben, werden in Abzug des einmaligen Zeitraums von 12 Kalendermonaten gebracht.

Die Formulare „74bis HBP“ und „74ter HBP“ finden Sie unter www.sfpd.fgov.be unter „Hinterbliebenenpension und Sozialleistungen“.

Wenn Sie im Ausland wohnen, können Sie Ihre belgische Hinterbliebenenpension nach 12 Monaten nur weiter beziehen unter der Bedingung, dass Sie auf Ihre Sozialleistungen verzichten. Als Nachweis müssen Sie uns ein offizielles Dokument des auszahlenden Trägers, der diese Leistung zahlt, vorlegen.

Sobald Sie neben Ihrer Hinterbliebenenpension auch Anspruch haben auf eine Alterspension, ist die Kumulierung nicht mehr möglich ab dem Einsetzungsdatum der Alterspension.

---

[1] Betrifft: (1) Pensionierte von einem „ Sondersystem“ von weniger als 65 Jahre alt und die keine Berufslaufbahn von 45 Jahre nachweisen,

(2) Pensionierte von 65 Jahre alt oder mehr, die ausschließlich eine Hinterbliebenenpension beziehen.

Der Partner eines Empfängers der Alterspension zum Haushaltssatz muss immer seine Einkommen begrenzen. Der anwendbare Grenzbetrag ist festgelegt nach dem Alter vom Partner.